

## **1 Name, Sitz, Eintragung**

- (1) Der Verein trägt den Namen; **Behindertenverband Stralsund e.V.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stralsund.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund unter Nummer VR XIV eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Wesen, Ziel und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Er bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat und tritt für die Erhaltung des Friedens ein. Er lehnt Krieg und Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung ab.

- (2) Der Verein ist eine soziale Organisation.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Der Verein wirkt dafür, Menschen mit Behinderungen und deren Familien ein weitestgehend Selbstbestimmtes, aktives und menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Dabei arbeitet der Verein mit allen Organisationen, Institutionen, politischen und religiösen Kräften, die das gleiche Ziel verfolgen, zusammen.

- (4) Der Verein unterstützt das Streben der Behinderten, am beruflichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben aktiv teilzunehmen.

Der Verein vertritt die sozialen Interessen der Behinderten gegenüber der Öffentlichkeit.

- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Beratung und Beistand in Angelegenheiten des Sozialhilferechts, des Schwerbehindertenrechts und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten

- Beratung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten im Sinne des SchwbG
- Förderung der Rehabilitation und des Behindertensportes
- Förderung der Mobilität Behinderter
- Förderung des Aufbaus von Selbsthilfegruppen
- Übernahme von Trägerschaften
- Förderung des gemeinnützigen Wohn- und Siedlungswesens
- Förderung von Senioren mit Behinderung
- Förderung von Rehabilitationsstätten und Werkstätten für Behinderte

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er übt nicht in erster Linie eine erwerbswirtschaftliche Betätigung aus.
- (2) Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet.
- (3) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder/jede Bürger/Bürgerin ab Vollendung des 14. Lebensjahres und jede juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaftsrechte Minderjähriger können sowohl von dem/der Minderjährigen als auch vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- (3) Behinderte, die auf Grund ihres spezifischen Leidens ihre Interessen nicht selber wahrnehmen können, werden durch Angehörige oder eine Person ihres Vertrauens im Verein vertreten.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr rechtswirksam.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Durch den Vorstand kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wer gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr in Rückstand bleibt. Vor der Beschlussfassung erhält das Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme.
- (7) Der Vorstand kann beschließen, fördernde Mitglieder aufzunehmen und Ehrenmitgliedschaften zu verleihen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach den Festlegungen der Beitragsordnung.  
Diese wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit verabschiedet.

## **§ 6 Organe des Verein**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand;  
die Mitgliederversammlung;  
die Revisionskommission;

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1)** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist dem Gesetz, der Vereinssatzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (2)** Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern, aber mindestens aus
  - dem/der Vorsitzenden/in
  - zwei stellvertretende Vorsitzende/innen
  - dem/der Schatzmeister/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - zwei Beisitzer/innen
- (3)** Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende und Stellvertretenden Vorsitzende
- (4)** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5)** Die / der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die / der Vorsitzende berufen den Vorstand zur konstituierenden Sitzung ein. Aus seinen Mitgliedern werden die stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.
- (6)** Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang gewählt. Der Vorsitzende beruft den Vorstand zur konstituierenden Sitzung ein. Aus seinen Mitgliedern werden die Stellvertreter gewählt.
- (7)** Scheidet innerhalb der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, kann sich der Vorstand einmal für die bleibende Amtszeit aus dem Bereich der Vereinsmitglieder ergänzen. Für den Fall weiterer Rücktritte erhalten die Mitglieder das Recht, in einer Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder für die verbleiben der Amtszeit nach zu wählen. Dies gilt nicht für die Vorsitzenden.
- (8)** Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Das gilt nicht für den Vorsitzenden.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

**(1)** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ des Vereins und bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe; der Tagesordnung. Jedes Mitglied wird persönlich schriftlich eingeladen.

**(2)** Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Finanzrechnung;
- Beschlussfassung über den Finanzplan und den Arbeitsplan für den folgenden Berichtszeitraum;
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über die Kandidatenliste und Wahl des Vorstands;
- Beschlussfassung über die Kandidatenliste und Wahl der Revisionskommission;
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
- Beschlussfassung über Satzungsänderung;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

**(3)** Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

**(4)** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es; das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Mitglieder verlangt wird.

**(5)** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**(6)** Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen; und vom jeweiligen Versammlungsleiter, vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen.

## **§ 9 Die Revisionskommission**

Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und bestimmt sich ihren Vorsitzenden selbst.

Vorstandsmitglieder dürfen der Revisionskommission nicht angehören.

Die Revisionskommission prüft nach Abschluss des Geschäftsjahres das Finanzgeschehen im Verein und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Das Revisionsprotokoll erhalten der Vorstand und das Finanzamt

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit; 3/4- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Verein; Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland – AbiD " Für Selbstbestimmung und Würde"

Landesverband Mecklenburg- Vorpommern e.V. Sitz Neubrandenburg der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Errichtung der Satzung und Satzungsänderung**

(1) Satzungsänderungen sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Sie sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.

Über die Änderungen sind die Vereinsmitglieder zu informieren.

(3) Die Satzung in der vorliegenden Form ist in der Mitgliederversammlung am 25.04.2013 beschlossen worden. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

**Stralsund, 2013- 04- 25**